

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 48.

Sonnabend, den 17. Februar.

1844.

Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

(Aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte I. Städt v. J. 1844.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein. Nur insofern dergleichen Schriften in Hefen oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

2. Es sind jedoch Schriften, welche nach der Bestimmung §. 1 der Censur gesetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren Rechnung sie gedruckt werden, der Censur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieses Verlangens an leiden alle wegen Verwaltung der Censur und deren Wirkungen bestehende Vorschriften auf dergleichen Druckschriften Anwendung.

Wird die gesuchte Druckerlaubnis von den Censurbehörden verweigert und die Herausgabe dennoch beabsichtigt, so treten alle Bestimmungen ein, welche nachstehend wegen der censurfreien Schriften und insonderheit auch wegen Wegfalls einer Entschädigung für dieselben in Confiscationsfällen enthalten sind.

3. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Freieremplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzureichen, hierüber aber von deren Kanzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekanntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

4. Erst nach Aushändigung des Empfangsbekanntnisses (§. 3) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

5. Der Verleger oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Aushändigung des §. 3 gedachten Empfangsbekanntnisses vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von zehn bis hundert Thaler, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

6. Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beauf-

sichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 7 und folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

7. Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe angehalten werden. Diese Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.

8. Zu jeder Zeit können alle und jede im Inlande oder Auslande mit oder ohne Censur erschienene Schriften, insofern sich Anlaß dazu ergiebt, von obern und niedern Verwaltungsbehörden mit Beschlagnahme belegt, und kann ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden. Es ist aber hierüber im geordneten Instanzenzuge sofort an das Ministerium des Innern zu berichten, und letzteres hat in einer nach den Vorschriften §. 18 des Gesetzes D. vom 30sten Januar 1835 zu haltenden Collegial Sitzung zu entscheiden, ob das Vertriebsverbot und die Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder in Wegnahme oder Confiscation zu verwandeln sei. Wird das letztere ausgesprochen, so steht dem Eigenthümer der hinweggenommenen Druckschrift hiergegen ein einmaliger Recurs zu, bei dessen Entscheidung das in §. 24 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

9. Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§. 8) verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht gefordert werden.

Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umständen angemessene Entschädigung auch für solche Schriften zuzubilligen.

10. Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§. 8) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe